



BECKER BÜTTNER HELD

Sehr geehrte Frau Jurkschat,

am 27.11.2023 hat die Bundesnetzagentur (**BNetzA**) die beiden Festlegungsverfahren zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG erlassen. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, nach den Regelungen der Festlegungen Vereinbarungen über die Durchführung der netzorientierten Steuerung abzuschließen. Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Verbrauchseinrichtung zur Vermeidung der Gefährdung von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzes erhält der Betreiber einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt. Die Festlegungen treten bereits am 01.01.2024 in Kraft, sodass eine **kurzfristige Umsetzung notwendig** ist. Eine weitere Detailausgestaltung erfolgt Ende 2024; die BNetzA wird hierzu auf Vorarbeiten des BDEW zurückgreifen.

Nachfolgend fassen wir Ihnen die wichtigsten Inhalte der Festlegungen zusammen (1.) und möchten Sie über die BBH-Mustervereinbarung (2.) sowie unsere Webinare (3.) informieren.

Im Einzelnen:

### 1. Der wesentliche Inhalt der Festlegungen

Die [Festlegung der Beschlusskammer 6 \(BK6-22-300\)](#) legt die Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen fest. Die Ausgestaltung der damit einhergehenden Netzentgeltreduzierung hat die [Beschlusskammer 8 in ihrer Festlegung \(BK8-22/010-A\)](#) vorgenommen.

Ein Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung (ausgenommen sind geschlossene Verteilnetzbetreiber) darf ab dem 01.01.2024 den unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung – das sind nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Fahrzeuge, Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung sowie zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW – in der **Niederspannung (Netzebenen 6 und 7)** nicht mit Verweis auf eine mögliche Überlastung seines Netzes verzögern oder ablehnen.

Im Gegenzug ist er – im Zielmodell des sog. netzorientierten Steuerns – berechtigt, in Ausnahmesituationen basierend auf Echtzeit-Messungen den **Leistungsbezug** einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu „dimmen“. Längstens bis Ende 2028 kann sich der Netzbetreiber vorübergehend der präventiven Steuerung bedienen. Die mit dem Dimmen gegebenenfalls einhergehende Komforteinbuße muss der Letztverbraucher hinnehmen, wobei jedoch stets eine **Mindestleistung von 4,2 kW**, mit der die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen weiter betrieben werden können, gewährleistet werden muss. Die Festlegung macht dazu detaillierte Vorgaben zu den weiteren Voraussetzungen, der Umsetzung sowie der weiteren Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Zur Befolgung der Festlegung sind alle Netzbetreiber und Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung verpflichtet (Teilnahmeverpflichtung). Die Inhalte der Festlegung und die Umsetzung der netzorientierten Steuerung werden durch den **Abschluss einer Vereinbarung** zwischen Netzbetreiber und dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung verbindlich. Bei der Ausgestaltung der Vereinbarung kommt den Netzbetreibern ein Gestaltungsspielraum zu: Neben dem Abschluss eines gesonderten Vertrags („Vertrags-Lösung“) besteht die Möglichkeit den Vertragsschluss konkludent durch Anfrage und Gewährung des für die steuerbare Verbrauchseinrichtung geltenden verminderten Netzentgeltes herbeizuführen. Das verminderte Netzentgelt wird nur gewährt, wenn der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung die zugrundeliegenden Bedingungen akzeptiert („AGB-Lösung“).

Als **Gegenleistung** für die Vereinbarung einer Steuerung und um wirtschaftliche Anreize zu setzen, haben die Netzbetreiber **reduzierte Netzentgelte** zu bilden. Die Vorgaben dazu werden in der Festlegung der Beschlusskammer 8 konkretisiert. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen müssen zwischen einer pauschalen Netzentgeltreduzierung (jährliche Reduzierung in Höhe von 80,00 Euro brutto, zzgl. einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie) oder einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % wählen können. Entscheidet sich der Betreiber für die pauschale Reduzierung, muss der Netzbetreiber ihm zudem ab dem Jahr 2025 ein zeitvariables Netzentgelt anbieten.

Die Festlegung der Beschlusskammer 6 sieht **Übergangsregelungen** vor, die längstens bis zum 31.12.2028 laufen. Dies gilt zum einen für Bestandsanlagen, für die eine alte § 14a-Vereinbarung besteht. Bestandsanlagen ohne Vereinbarung bleiben dauerhaft ausgenommen.

## **2. Bereitstellung notwendiger Vertragsmuster**

Vertragsmuster zur rechtzeitigen Umsetzung der neuen Vorgaben bereiten wir kurzfristig vor und werden diese rechtzeitig zum Inkrafttreten zur Verfügung stellen können. Dabei nutzen wir den eröffneten Gestaltungsspielraum für Netzbetreiber, der sowohl ausdrückliche als auch konkludente Vertragsschlüsse grundsätzlich zulässt. Mit weiteren Informationen zu Inhalt und Konditionen kommen wir in Kürze

auf Sie zu. Der Bezug für Mitglieder des AK REGTP, AK Arealnetz und der AK Umsetzungsfragen MsbG wird selbstverständlich zu Vorzugskonditionen möglich sein.

### 3. Webinare

Damit Sie sich einen ersten Überblick über die Inhalte der Festlegungen verschaffen können, möchten wir Sie herzlich zu unserem Webinar

#### ***„Erster Einblick in die Festlegungen zu § 14a EnWG: Finale Regelungsinhalte und unmittelbare To-Dos“***

einladen. Wir führen das Webinar an folgenden Terminen durch:

Montag, den 18.12.23, 11:00 - 12:30 Uhr,  
Donnerstag, den 20.12.2023, 09:00 - 10:30 Uhr, und  
Donnerstag, den 11.01.2024, 14:00 - 15:30 Uhr,

Bei Interesse melden Sie sich gerne über diesen [\[Link\]](#) zum Webinar an. Das **Teilnahmeentgelt** für das 90-minütige Webinar beträgt **€ 300,00 (netto)**. Mitglieder des AK REGTP, des AK Arealnetz und der AK Umsetzungsfragen MsbG zahlen ein ermäßigtes Entgelt von € 250,00 (**netto**).

An dem Webinar können Sie am PC über einen Webbrowser (Präsentation/Audio) teilnehmen.

Bei organisatorischen Rückfragen zum Webinar gibt Ihnen Frau Jurkschat (Tel.: 040/341069-100, E-Mail: [tekla.jurkschat@bbh-online.de](mailto:tekla.jurkschat@bbh-online.de)) gerne Auskunft.

Für inhaltliche Rückfragen zu § 14a EnWG und den nunmehr veröffentlichten Festlegungen der Bundesnetzagentur stehen Ihnen neben den Unterzeichnern gerne Herr Rechtsanwalt Steffen Pohl, Herr Rechtsanwalt Oliver Herzig sowie unsere weiteren Ihnen bekannten Ansprechpartner\*innen an den Standorten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Hendrik vom Wege

Dr. Florian Wagner

Alexander Bartsch

**Jan-Hendrik vom Wege**

Rechtsanwalt

Partner

**Dr. Florian Wagner**

Rechtsanwalt

Partner

**Alexander Bartsch**

Rechtsanwalt

Partner Counsel

---

Tel +49(0)40 341069-100

[tekla.jurkschat@bbh-online.de](mailto:tekla.jurkschat@bbh-online.de)

---

## Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH

Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · 20355 Hamburg

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de) · [www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



Die Becker Büttner Held PartGmbH ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000790 registriert und unterliegt dem gesetzlichen [Verhaltenskodex](#) des LobbyRG.

---

Sitz: München | Amtsgericht München: PR 627 · Unsere Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).

**Bitte beachten Sie:** Wir beachten selbstverständlich die jeweils geltenden Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit. Die elektronische Kommunikation insbesondere per E-Mail und/oder Internet ist dennoch mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können unverschlüsselt preisgegebene Daten ggf. von Dritten mitgelesen oder manipuliert werden. Sprechen Sie uns gerne zu den möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation an.



[Abmeldung von unseren Mandanteninformationen](#)